Landgericht Nürnberg-Fürth

744537

Az.: 5 HK O 8765/12

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted] - Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted] vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [redacted] - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

wegen Ausgleichsanspruchs

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth -5. Kammer für Handelssachen- durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [redacted] die Handelsrichterin [redacted] und den Handelsrichter [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2013 folgendes

Endurteil

I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21.785,50 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 % seit 01.04.2012 sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten von 1.023,16 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 23.11.2012 zu bezahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Beklagte trägt 84 % der Kosten des Rechtsstreits, der Kläger 16 %.

III. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar; der Kläger kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.825,01 € festgesetzt.

Tatbestand

Mit der Klage wird ein Handelsvertreterausgleichsanspruch und ein Anspruch auf Zahlung des Rückkaufswertes von zwei Rentenversicherungen geltend gemacht.

Der Kläger war ab 01.05.2006 als Handelsvertreter für die Beklagte als Ausschließlichkeitsvertreter tätig und vertrieb Versicherungs- und Anlageprodukte der Beklagten. Mit Vertrag vom 23.12.2008 (K 1) wurde das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien neu geregelt, wobei unter Ziffer 14 vereinbart wurde, dass sich die Ausgleichsansprüche des Klägers nach den "Grundsätzen zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs" (K 2) berechnen. Am 01.03.2012 unterschrieben die Parteien eine Aufhebungsvereinbarung, mit der der Handelsvertretervertrag zum 31.03.2012 einvernehmlich beendet und unter anderem eine Regelung über den Ausgleichsanspruch des Klägers getroffen wurde (K 3: "Der Vertriebspartner erkennt diese Berechnung als rechtsverbindlich an. Auf eine rechtliche Anfechtung wird verzichtet."). Die Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Klägers zum 31.12.2011 (Anlage 1 zum Vertrag) ergab einen Betrag von 10.681,32 €, der von der Beklagten am 30.03.2012 überwiesen wurde und beim Kläger nach Vertragsbeendigung einging.
Am 12.07.2012 kündigte die D[redacted] A[redacted] L[redacted] A[redacted] den Fondsrentenversicherungsvertrag des Klägers und verrechnete den Rückkaufswert in Höhe von 1.065,74 € mit "D[redacted] Provisionsrückzahlungsforderungen" (K 4). Mit Schreiben der D[redacted] D[redacted] E[redacted] V[redacted] L[redacted] a[redacted] vom 10.09.2012 wurde der Rückkaufswert der Rentenversicherung des Klägers in Höhe von 2.973,77 € mit einem Provisionsrückzahlungsanspruch bei der R[redacted] verrechnet.
Mit Schreiben vom 19.09.2012 machte der Kläger einen Auskunfts- und Zahlungsanspruch über einen Resthandelsvertreterausgleichsanspruch geltend, forderte die Beklagte auf, ihm Auskunft betreffend des Altbestandes über Name des Versicherungsnehmers, Versicherungsnummer, Art der Versicherung, jährliche Prämie und Datum der Übertragung zu geben und unterbreitete ein Vergleichsangebot. Eine von der Beklagten gefertigte Nachberechnung vom 12.10.2012 mit Stichtag 31.03.2012 ergab nach ihrer Meinung nur einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 9.516,82 € und damit eine Überzahlung. Dem Kläger wurden Bestandslisten übersandt, die Namen und Anschrift der Kunden enthielten.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die im Aufhebungsvertrag enthaltene Beschränkung des Ausgleichsanspruchs gegen § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB verstößt, nachdem die Aufhebungsvereinbarung während des Vertragslaufs unterzeichnet wurde. Die von der Beklagten ermittelten Jahresdurchschnittszahlen SHUR von 30.840,79 € und Kfz von 4.171,20€ seien zutreffend, die Ermittlung des Werts angeblich übertragener Bestände nach der Bruttodifferenzmethode sei jedoch unzulässig. Unzutreffend sei, dass der Kläger nur Anteile von 32,97 % in SHUR und von 28.85 % in Kfz selbst aufgebaut hätte. Es könnten nur die übertragenen Bestände ausgleichsmindernd berücksichtigt werden, die in den letzten 5 Jahren des Vertragsverhältnisses überhaupt noch vorhanden waren. Da der Kläger wie vereinbart alle Unterlagen die überlassenen Bestände und die vermittelten Verträge betreffend der Beklagten zurückgegeben hätte, sei ihm eine Aussage hierzu

nicht möglich; dem Kläger sei auch zu keinem Zeitpunkt eine Liste übergeben worden, aus welcher sich die einzelnen Verträge, die übertragen wurden, ergeben hätten, die Beklagte hätte nur pauschal mitgeteilt, welcher Bestand übertragen wird, ohne bekanntzugeben, wie sich dieser Bestand zusammensetzte. Die Beklagte hätte sich auch vorgerichtlich auf Aufforderung geweigert, die entsprechende Auskunft zu erteilen. Bei der Errechnung der Ausgleichsforderung sei daher der Altbestand außerachtzulassen.
Der Kläger bestreitet Provisionsrückzahlungsansprüchen der Beklagten, ihm stehe daher nachwievor der Anspruch auf Auszahlung der Rückkaufswerte zu; die Beklagte hätte durch die Verrechnung mit den dem Kläger zustehenden Rückkaufswerten einen ihr nicht zustehenden Vorteil erlangt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 21.785,50 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 % für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis 02.10.2012 und in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz ab 03.10.2012, weitere 4.039,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz aus 1.065,74 € seit 13.07.2012 und aus 2.973,77 € seit 10.09.2012 sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten von 1.196,43 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 23.11.2012 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Passivlegitimation der Beklagten für den Klageantrag zu 2, da sie nicht Vertragspartnerin des Klägers hinsichtlich der Fond-Renten- und der Rentenversicherung war. Sie ist der Auffassung, dass mit der Aufhebungsvereinbarung sämtliche Ansprüche des Klägers aus dem Handelsvertreterverhältnis erledigt sind. Ein Berufen auf die Unwirksamkeit der Vereinbarung hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs sei treuwidrig. Mit dem Vertrag sei nicht der Zweck verfolgt worden, den Ausgleichsanspruch zu umgehen. Eine Benachteiligung des Klägers durch die Vereinbarung wird bestritten, der Ausgleichsanspruch sei zutreffend ermittelt worden. Zumindest in der Annahme des Geldes sei die Annahme des Angebots der Beklagten hinsichtlich einer konkludenten Einigung über den überwiesenen Betrag zu sehen.
Ein Bestreiten der Richtigkeit der Berechnung durch den Kläger mit Nichtwissen sei unzulässig, da er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch die Möglichkeit gehabt hätte, die Höhe des Ausgleichsanspruchs anhand seiner Unterlagen zu überprüfen. Auch aus den Provisionsabrechnungen könne entnommen werden, inwieweit Bestandsprovisionen bezahlt wurden. Durch die Vereinbarung der Geltung der Grundsätze hätte auch im Interesse des Klägers eine langwierige Auseinandersetzung über die Höhe des Ausgleichsanspruchs vermieden werden sollen; es käme nicht darauf an, ob lediglich noch aktive Bestände verrechnet oder sämtliche, jemals übertragenen Bestände gemäß den Grundsätzen verrechnet wurden.
Die geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren seien nicht geschuldet, da bei Beauftragung die Beklagte noch nicht in Verzug gewesen sei. Die geltend gemachten Verzugszinsen seien nicht geschuldet, hilfsweise überhöht.

Vorprozessual seien dem Kläger mit Schreiben vom 12.10.2012 sämtliche Bestandslisten übermittelt worden. Hieraus ergebe sich zum Stichtag 01.05.2006 ein übertragener Bruttobestand von 295.549 € bezüglich SHUR und bezüglich Leben in Höhe von 67.509 € (BLD 2). Die Liste für den Stichtag 01.01.2009 ergebe einen Bestand von 425.399 € bei SHUR (BLD 3) und zum Stichtag 01.01.2012 einen Bestand von 482.000 € bei SHUR und 578.000 € bei Kfz (BLD 4). Dem Kläger

seien Bestandslisten übergeben worden, aus denen sich Name und Anschrift des Versicherungsnehmers ergab. Aus der spartenbezogenen Gliederung (B[redacted] 6) ergebe sich ein SHUR Bestand von 547.618 € brutto zum 01.01.2013. Entsprechend den Grundsätzen sei der selbsterworbene Nettobestand des Beklagten von 122.147,06 € mit 100 multipliziert und mit dem aktuellen Nettobestand von 370.507,56 € geteilt worden, woraus sich die zugrundegelegte Quote von 32,97 ergeben hätte.

Bezüglich des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Gerichtliche Hinweise wurden erteilt (Bl. 30 d. A., 47 d. A.)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I. Ausgleichsanspruch gemäß § 89 b HGB

1. Wirkung der Aufhebungsvereinbarung

Der geltend gemachte Restausgleichsanspruch ist nicht aufgrund der Aufhebungsvereinbarung vom 01.03.2012 oder der Zahlung des Betrages von 10.681,32 € ausgeschlossen. Nachdem der Berechnung des Ausgleichsanspruches entsprechend Anlage 1 zur Aufhebungsvereinbarung die Brutto-Differenzmethode zugrundegelegt wurde, die nach der herrschenden Meinung - wie unten ausgeführt - zu einer Benachteiligung des Handelsvertreters führt, stellt die Regelung über die Abgeltung des Ausgleichsanspruchs eine für den Kläger negative Regelung gemäß § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB dar, was zur Unwirksamkeit der Vereinbarung insoweit, auch was die salvatorischen Zusätze "Der Vertriebspartner erkennt diese Berechnung als rechtsverbindlich an. Auf eine rechtliche Anfechtung wird verzichtet", führt.
Entgegen der Auffassung der Beklagten erfolgte zum 01.04.2012 keine gemäß § 89 b HGB wirksame Einigung über den Ausgleichsanspruch in der vereinbarten Höhe. Unter Zugrundelegung des Empfängerhorizonts stellte sich die Zahlung für den Kläger als Erfüllung des in der Aufhebungsvereinbarung begründeten Anspruchs dar, nicht jedoch als Angebot auf Abschluss eines entsprechenden neuen Vertrages, so dass entgegen der von der Beklagten zitierten Entscheidung des O[redacted]K[redacted] eine wirksame Vereinbarung über die Höhe des Ausgleichsanspruchs nicht vorliegt.
Umstände, die ein Berufen des Klägers auf die Unwirksamkeit der Vereinbarung hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs treuwidrig erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich; Voraussetzung für eine Anwendung des § 242 BGB wäre, dass der Kläger durch Abschluss der Aufhebungsvereinbarung zurechenbarerweise einen Vertrauenstatbestand hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs bei der Beklagten geschaffen hätte. Das Fehlen einer Absicht der Beklagten, den Ausgleichsanspruch zu umgehen, spielt für die Anwendung des § 89 Abs. 4 HGB keine Rolle.

2. Anwendbarkeit der Brutto-Differenzmethode

Bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs auf der Grundlage der "Grundsätzen zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs" ist eine Berücksichtigung des übertragenen Bestandes nur insoweit zulässig, als er bei Ermittlung des Ausgleichswertes noch vorhanden ist (K[redacted]/T[redacted]

Handbuch des gesamten Außendienstrechtes, Bd. 2 Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters Kap. XX Rdnr. 100 ff., 86 ff, 97 ff., O[redacted] S[redacted] Beschluss vom 29.11.2012, AZ. 3 U 19/12, K 9, 7 U 4116/09, L[redacted] F[redacted] Urteil vom 11.01.2013 AZ. 3-14 O 109/12, a.A. Evers VW 2009, 1922). Da die Grundsätze in Ziff. I 2. festlegen, dass bei der Ermittlung des Ausgleichswerts zugunsten des Vertreters dem Vertreter gezahlte Provisionen aus übertragenen Beständen nur vollständig, anteilig oder gar nicht berücksichtigt werden können, sind folgerichtig auch nur solche Provisionen ausgleichsmindernd in Ansatz gebracht werden, die im Zeitpunkt der letzten 5 Jahre der Tätigkeit des Vertreters im Jahresdurchschnitt dem Vertreter zugeflossen sind, sofern sie generell berücksichtigungsfähig sind. Falls von dem übertragenen Bestand Teilbestände vorher z.B. durch Abwanderung von Kunden oder Abänderung der mit ihnen bestehenden Verträge entfallen sind, fehlt es insoweit am Provisionszufluss; bei Vertragsbeendigung ist damit nur auf den tatsächlich noch vorhandenen Restbestand abzustellen (K[redacted]-T[redacted] Handbuch des gesamten Außendienstrechts, Band 2, S. 752, Rdnr. 102). Aus den von den Parteien übergebenen Unterlagen ergibt sich, dass eine diesen Grundsätzen entsprechende Errechnung des Ausgleichsanspruchs durch die Beklagte nicht stattgefunden hat.

3. Feststellbarkeit des bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vorhandenen Altbestandes

Der Vortrag der Beklagten im nachgelassenen Schriftsatz, dass zum 01.05.2006 ein übertragener Bruttobestand von 295.549 € bezüglich SHUR und bezüglich Leben in Höhe von 67.509 € (BLD 2), zum 01.01.2009 ein Bestand von 425.399 € bei SHUR (BLD 3) und zum 01.01.2012 ein Bestand von 482.000 € bei SHUR und 578.000 € bei Kfz (Nachtrag zum Vertretervertrag, BLD 4) sowie zum 01.01.2013 ein SHUR-Bestand von 547.618 € bestanden hätte, was sich aus den dem Kläger übergebenen Bestandslisten mit Name und Anschrift der Versicherungsnehmer ergeben würde, enthält nichts neues und stellt - worauf bereits in der Klageschrift (Bl. 6 d.A.) ausdrücklich hingewiesen wurde - keine nachvollziehbare Auskunft über die übergebenen Altbestände dar. Aus Listen, die nur die Namen und Anschriften von Versicherungsnehmern enthalten, erschließt sich jedenfalls weder die Höhe der auf diese Personen entfallenden Bestandspflegeprovisionen für Altverträge noch die Art der mit den Kunden bestehenden Versicherungsverträge, die jährlichen Prämien und das Datum des Versicherungsvertragsabschlusses und der Übertragung. Aus den von der Beklagten übergebenen Unterlagen lässt sich damit nichts zum tatsächlichen Umfang des entsprechend den Grundsätzen zu errechnenden Altbestandes entnehmen. Selbst in Zusammenschau mit den Provisionsabrechnungen war der Kläger, der unstreitig wie vereinbart alle sonstigen Unterlagen die überlassenen Bestände und die vermittelten Verträge betreffend der Beklagten zurückgegeben hatte, aufgrund dieser Listen nicht in der Lage herauszufinden, ob ein konkreter Versicherungsvertrag mit einem konkreten Versicherungsnehmer zu dem ihm übertragenen Bestand gehörte oder nicht. Allein aus dem Umstand, dass bestimmte Personen in den ihm übergebenen Listen fortlaufend aufgeführt sind, kann nicht geschlossen werden, dass auch die Vertragsverhältnisse mit diesen Personen unverändert fortbestanden und damit zum Altbestand zählten. Dies gilt umsomehr, als in den Provisionsabrechnungen nicht zwischen Raten der Abschlussprovision als anteilige Folgeprovisionen und Tätigkeitsvergütungen als Verwaltungs- bzw. Bestandspflegeprovisionen unterschieden ist, wodurch die Zuordnung des Versicherungsverhältnisses, für das Bestandsprovision gezahlt wird, zu Alt- oder Neubestand noch zusätzlich erschwert wird (vgl. BGH NJW-RR 2012, 674, K[redacted] T[redacted] Handbuch des gesamten Außendienstrechtes, Bd. 2 Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters Kap. VIII Rdnr. 167 ff., 190 ff., 270 ff., Kap. XX Rdnr. 67 ff., Rdnr. 110: Beweislast des Unternehmers bzgl. Zufluss für Vermittlung oder Verwaltung des Bestandes, BGH VersR 2005, 1283, C[redacted] D[redacted] BB 2013, 788). Auf die detailliert vom Kläger vorgetragenen Gründe zur Unmöglichkeit der Bestimmung des noch aktiven Altbestandes anhand der ihm vorliegenden Unterlagen (Bl. 36 ff. d.A.) ist die Beklagte weder bei der Erörterung des Sach- und Rechtslage im Termin noch im nachge-

lassenen Schriftsatz eingegangen. Die Behauptung der Beklagten, nur der aktive Altbestand sei bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs berücksichtigt worden, ist durch ihre eigenen Listen, aus denen sich zum Stichtag 01.05.2006 ein niedrigerer übertragener Bruttobestand von 295.549 € bezüglich SHUR als zum Stichtag 01.01.2012 (482.000 € bei SHUR, BLD 4) entnehmen lässt, widerlegt.
Die Beklagte ist damit nicht nur vorgerichtlich auf die Aufforderung des Klägers, sondern auch nach dem gerichtlichen Hinweis auf ihre sekundäre Darlegungslast ihrer Verpflichtung zur Erteilung einer nachvollziehbaren Auskunft über den übertragenen Altbestand nicht nachgekommen.

4. Sekundäre Darlegungslast der Beklagten

Grundsätzlich liegt die Darlegungs- und Beweislast auch für den Umfang des zu berücksichtigenden Altbestandes beim Vertreter (K[redacted]/T[redacted] Handbuch des gesamten Außendienstrechtes, Bd. 2 Kap. XVII Rdnr. 38, Kap. XX Rdnr. 111), wenn aber dem Versicherungsvertreter mangels eigener aussagekräftiger Unterlagen eine substantiierte Darlegung - wie hier - unmöglich ist, hat das Unternehmen den Sachverhalt, aus dem sich der unveränderte Fortbestand der übertragenen Bestandes an Altverträgen ergeben soll, im Rahmen einer sekundären Darlegungslast darzulegen bzw. substantiiert zu bestreiten (K[redacted]/T[redacted] Handbuch des gesamten Außendienstrechtes, Bd. 2 Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters Kap. XX Rdnr. 111 ff.), da nach allgemeinen Grundsätzen dann, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind, der Gegner die sekundären Darlegungslast hat und sich zu dem Geschehensablauf detailliert erklären muss (Z[redacted] ZPO § 138 Rdnr. 8b m.w.H).
Da der Kläger unstreitig alle Unterlagen über die von ihm betreuten und vermittelten Verträge der Beklagten zurückgab, war ihm die Darlegung des übernommenen Bestandes nicht möglich (OLG S[redacted] Beschluss vom 29.11.2012, AZ. 3 U 19/12, K 9, LG F[redacted] Urteil vom 11.01.2013 AZ. 3-14 O 109/12, K 10); die Beklagte hingegen hat die Vertragsverhältnisse mit allen Kunden in den nunmehr übergebenen Bestandslisten in allen Einzelheiten EDV-mäßig erfasst und kann sie mit entsprechenden Suchprogrammen auswerten, wozu sie auch bei der Geltendmachung eines Buchauszugsanspruchs des Versicherungsvertreters verpflichtet wäre. Die Beklagte hat zumindest nicht vorgetragen, dass ihre Bücher bestimmte Angaben, die zur Bestimmung des nachwievor aktiven Altbestandes erforderlich sind, nicht beinhalten oder nicht zu beschaffen sind.

Gegen eine sekundäre Darlegungslast des Unternehmers spricht nicht, dass der primär Darlegungspflichtige strenggenommen nicht "außerhalb des darzulegenden Geschehensablaufs steht", da er sich die Kenntnis der eigentlich von ihm vorzutragenden Umstände durch Erhebung einer Klage auf Erteilung des Buchauszugs, § 87c Abs. Abs. 2 HGB, bzw. auf Auskunft theoretisch verschaffen könnte (M[redacted] ZPO, § 138 ZPO Rdnr. 21, E[redacted] VW 2009, 1922, ArbG B[redacted] EzA-SD 2004, Nr 22, 13-14). Nach der Rechtsprechung des BGH besteht die sekundäre Darlegungslast unabhängig vom Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien, aufgrund dessen u.U. ein Auskunftsanspruch des primär Darlegungspflichtigen bestehen könnte (BGH NJW 2005, 2614, 2395, NJW 2007, 211). Der BGH stellt ausdrücklich nicht auf die Unmöglichkeit ab, sich Kenntnis zu verschaffen, sondern ausschließlich auf die tatsächliche Kenntnis des Darlegungspflichtigen (ständ. Rspr. BGH NJW 1990, 3151, NJW-RR 2002, 1297, NJW 2005, 2614, 2395, NJW 2006, 1344, NJW 2007, 211; M[redacted] P[redacted] ZPO § 286 Rdnr. 103, Z[redacted] ZPO § 138 Rdnr. 8b; einschränkend M[redacted] W[redacted] ZPO § 138 Rdnr. 21 ff., W[redacted]/S[redacted] ZPO § 138 Rdnr. 130). Zum einen würde ein Abstellen auf die Möglichkeit der Kenntnisverschaffung zu einer nicht systemgerechten Vermengung der prozessrechtlichen Frage des Bestehens einer sekundären Darlegungslast mit der materiellrechtlichen Problematik der Auskunftspflicht führen, die

prinzipiell unabhängig voneinander sind (BGH NJW 1990, 3151, WM 2010, 1084: auch eine schuldhaft unvollständige oder fehlerhafte Auskunftserteilung führt nicht zu einer Umkehr der Beweislast zuungunsten des Auskunftsverpflichteten). Zum anderen ist zumindest dann, wenn - wie hier - der Unternehmer weder vorgerichtlich auf die Aufforderung des Klägers, noch auf gerichtliche Hinweise hin die Verpflichtung zur Erteilung einer nachvollziehbaren Auskunft über den übertragenen Altbestand erfüllt hat, sondern die Unmöglichkeit einer detaillierten Auskunftserteilung behauptet (vgl. OLG H[redacted]NJW-RR 1994, 489, B[redacted]OLG NJW-RR 2002, 1401), nicht davon auszugehen, dass sich der Versicherungsvertreter in zumutbarer Weise Kenntnis über die von ihm vorzutragenden Umstände verschaffen könnte.

Die Beklagte ist damit ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, der Vortrag des Klägers hinsichtlich der Errechnung des Ausgleichsanspruchs ist folglich gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen (K[redacted]T[redacted]Handbuch des gesamten Außendienstrechtes, Bd. 2 Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters Kap. XX Rdnr. 111; OLG S[redacted]Beschluss vom 29.11.2012, AZ. 3 U 19/12, K 9: Z[redacted]ZPO § 138 Rdnr. 8b, BGHZ 86, 23; BGHZ 100, 190; BGHZ 140, 156; BGHZ 163, 209)

II. Anspruch auf Zahlung des Rückkaufswertes der Renten- und der Fond-Rentenversicherung

Aus den Schreiben vom 12.07.2012 und 10.09.2012 ergibt sich, dass nicht die Beklagte selbst, sondern die D[redacted] A[redacted] L[redacted] A[redacted]und die D[redacted] D[redacted] E[redacted] V[redacted] L[redacted] a[redacted]mit angeblichen Provisionsrückzahlungsansprüchen der Beklagten gegen den Anspruch des Klägers auf Zahlung der Rückkaufswerte aufrechnete.
Eine Aufrechnung ist nur dann zulässig und wirksam, wenn der Schuldner des Hauptanspruches mit dem Gläubiger des Gegenanspruchs und der Gläubiger des Hauptanspruchs mit dem Schuldner des Gegenanspruchs identisch ist.

Durch die Aufrechnungserklärungen gaben die D[redacted] A[redacted] L[redacted] A[redacted]nd die D[redacted] D[redacted] E[redacted] V[redacted] L[redacted] a[redacted]war zu erkennen, dass sie sich als Gläubigerinnen etwaiger der Beklagten gegen den Kläger zustehender Provisionsrückzahlungsansprüche betrachteten. Aus den von ihnen abgegebenen Erklärungen ist jedoch nicht eine Änderung ihrer Schuldnerstellung hinsichtlich der Ansprüche des Klägers auf Zahlung des Rückkaufswertes im Sinne einer Schuldübernahme durch die Beklagte zu entnehmen; Schuldnerinnen dieser Ansprüche blieben die D[redacted] A[redacted] A[redacted]nd die D[redacted] D[redacted] E[redacted] V[redacted] L[redacted] a[redacted]ls Vertragspartner des Klägers. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob anderes gelten würde, wenn die Beklagte selbst die Aufrechnung erklärt hätte.
Unabhängig davon, ob vom Bestehen von Provisionsrückzahlungsansprüchen der Beklagten auszugehen ist und ob die Aufrechnungen zum Erlöschen dieser Ansprüche führten, erlangte die Beklagte durch die Verrechnung mit den dem Kläger zustehenden Rückkaufswerten keinen ihr nicht zustehenden Vorteil, sondern erlitt allenfalls durch den Wegfall ihrer Provisionsansprüche einen rechtlichen Nachteil. Ein Anspruch gegen die Beklagte scheidet somit unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt aus. Die Klage war insoweit als unbegründet abzuweisen.

III. Anspruch auf außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und Zinsen

Die Inanspruchnahme der Klägervertreter war erforderlich und zweckmäßig, dem Kläger steht daher ein Ersatzanspruch hinsichtlich der Anwaltskosten, allerdings nur soweit sie auf den be-

gründeten Teil der Klage entfallen, zu (P[redacted] BGB § 249 Rdnr. 57).
Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB; er ist entsprechend den Einwendungen der Beklagten zu kürzen.

Kosten: § 92 ZPO
Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO

D[redacted]	B[redacted]	[redacted]
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Handelsrichterin	Handelsrichter

Verkündet am 10.05.2013

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle